

Reglement über die Kurse für freiwillige Handarbeit

sRS 216.5

vom 19. Juni 2007¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006² als Reglement:

Zweck	Art. 1 Die Kurse für freiwillige Handarbeit fördern die handwerklichen, musischen und kreativen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit Materialien, Werkzeugen, Geräten und Maschinen.
Kurse	Art. 2 ¹ Die Kurse werden als Ganzjahreskurse angeboten; in Ausnahmefällen als Halbjahreskurse. ² Sie finden während der Freizeit der Schülerinnen und Schüler statt und stehen ihnen ab der Mittelstufe offen.
Kursanmeldung	Art. 3 ¹ Die Erziehungsverantwortlichen melden ihr Kind schriftlich für die Kurse an. ² Die Kurse werden nur bei Teilnahme von mindestens acht Schülerinnen oder Schülern durchgeführt.
Kurskosten	Art. 4 ¹ Es werden Kurs- und Materialkosten erhoben. ² Sie werden durch den Stadtrat festgesetzt und den Erziehungsverantwortlichen in Rechnung gestellt.
Kurskoordination	Art. 5 ¹ Die Kurse werden von einer Kurskoordinatorin oder einem – koordinator organisiert und überwacht. ² Die Kurskoordinatorin oder der Kurskoordinator macht Personalvorschläge zuhanden des Schulamtes,
Direktion Schule und Sport	Art. 6 Die Direktion Schule und Sport wählt die Kurskoordinatorin oder den Kurskoordinator sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
Schulamts	Art. 7 ¹ Das Schulamt erlässt Pflichtenhefte für die Kurskoordination und für die Kursleiterinnen und Kursleiter. ² Die Durchführung der Kurse steht unter der Aufsicht des Schulamtes.

¹ cRS 2007, 153

² sRS 211.1

sRS 216.5

Kursleitung	Art. 8 Mit der Kursleitung werden Lehrpersonen oder Fachpersonen mit pädagogischer Erfahrung beauftragt.
Anstellung	Art. 9 Kursleiterinnen und Kursleiter werden für die Dauer einzelner Kurse angestellt und bezahlt.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 10 Das Reglement für den Schulleiter der Kurse für freiwillige Handarbeit vom 8. Mai 1987 ¹ wird aufgehoben.
Genehmigung	Art. 11 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ²
Inkrafttreten	Art. 12 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ³

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ VOS 12, 504

² vom kantonalen Departement des Innern genehmigt am 5. Juli 2007

³ Inkrafttreten: 1. August 2007